

DM

00	Zuweisung von Grabstellen (§ 2 Friedhofsordnung) für 20jährige oder längere Festsetzung des Nutzungsrechts (§ 6 Abs. 2 Friedhofsordnung) bei	
00.00	einschichtigen Erdbestattungen von 2 qm Flächeninhalt für eine Beerdigung	120,-
00.01	zweischichtigen Erdbestattungen von 2 qm Flächeninhalt für 1 oder 2 Beerdigungen	300,-
00.02	ein- und zweischichtigen Erdbestattungen von 4 qm Flächeninhalt für 2 oder 4 Beerdigungen	800,-
00.03	ein- und zweischichtigen Erdbestattungen von 6 qm Flächeninhalt für 3 oder 6 Beerdigungen	1400,-
00.04	ein- und zweischichtigen Erdbestattungen von 8 qm Flächeninhalt für 4 oder 8 Beerdigungen	2000,-
	Anmerkung zu 00.02 bis 00.04: Für Gräber in bevorzugter Lage erhöhen sich die Gebühren um 50 vom Hundert. Der Standort der Gräber in bevorzugter Lage ist aus einem bei der Behörde und auf dem jeweiligen Friedhof einzusehenden Friedhofsplan ersichtlich. Bei einschichtigen Erdbestattungen in Feldern, in denen nur eine einschichtige Bestattung zulässig ist, erfolgt ein Abschlag von 25 vom Hundert.	
00.05	Urnenbeisetzungen in 1 Grabstelle von 1 qm Flächeninhalt für 6 Urnen	120,-
00.06	Urnenbeisetzungen in 1 Grabsteine in bevorzugter Lage von 1 qm Flächeninhalt für 6 Urnen	300,-
00.07	Urnenbeisetzungen in 1 Grabstelle in bevorzugter Lage von 2 qm Flächeninhalt für 12 Urnen	800,-
00.08	Urnenbeisetzungen in einem Grab im anonymen Gräberfeld	60,-
01	Umbettungen (§ 6 Friedhofsordnung)	
01.00	Ausgrabung einer Urne	30,-
01.01	Wiederbeisetzung einer Urne	50,-
01.02	Ausgrabung einer Leiche	300,-
01.03	Wiederbeisetzung einer Leiche	200,-
02	Umschreibungen (§ 7 Friedhofsordnung)	
02.00	Umschreibungen unter Lebenden oder innerhalb eines Jahres nach der Beisetzung des Nutzungsberechtigten	25,-
02.01	Umschreibungen nach Ablauf eines Jahres nach der Beisetzung des Nutzungsberechtigten	50,-
03	Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 9 Friedhofsordnung) bei	
03.00	Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechts (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Friedhofsordnung)	Gebühr gemäß 00.00 bis 00.07
03.01	Verlängerung wegen noch nicht abgelaufener Ruhefrist (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Friedhofsordnung) für jedes volle Jahr	1/20 der Gebühr nach 03.00
	Anmerkung: Im Falle des § 9 Abs. 1 Satz 4 Friedhofsordnung tritt an die Stelle der Zahl „20“ der Gebührenfestsetzung die Zahl der festgesetzten längeren Ruhefrist.	
04	Bestattungen	
04.00	Für die Beförderung eines Sarges von der Friedhofskapelle zum Grabe auf einem Wagen, für 6 schwarz gekleidete Begleiter sowie für das öffnen und das Schließen des Grabes	200,-
04.01	Für die Beförderung einer Urne zum Grab, für die Gestellung eines schwarz gekleideten Begleiters und für die Urnenbeisetzung	50,-
	Anmerkung zu 04.00 und 04.01: Bei Leichen von Kindern bis zu 12 Jahren ermäßigen sich die vorstehenden Gebühren auf die	

	Hälfte.	
05	Einäscherungen einschließlich Gestellung einer Aschenkapsel	120,-
06	Versand von Aschenurnen, die nicht auf stadteigenen Friedhöfen beigesetzt werden	30,-
07	Kapellenbenutzung	
07.00	Benutzung einer Friedhofskapelle	15,-
07.01	Orgelbenutzung	3,-
08	Aufbewahrung eines Sarges in der Leichenhalle eines Friedhofes je Tag	20,-
09	Aufbewahrung einer Aschenurne je angefangene Woche Anmerkung: Die ersten 10 Tage der Aufbewahrung bleiben außer Ansatz.	20,-
10	Abheben oder Aufstellen eines Grabsteines oder einer Einfriedigung je qm Flächeninhalt Anmerkung: Wird ein Unternehmer mit der Arbeit beauftragt, werden anstelle der Gebühr die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.	12,-
11.00	Gestattung eines Grabsteines oder einer Einfriedigung je qm Flächeninhalt einer Grabstelle	10,-
11.01	Gestattung einer Zusatzplatte	10,-
12	Lieferung einer Aschenkapsel	10,-